

Vertrag

Zwischen der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

(nachstehend „Hansestadt“ genannt)

und

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

(nachstehend „Konzessionsnehmer“ genannt)

über

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas.

Anlagen:

Anlage 1 – Karte des Konzessionsgebiets (gelb umrandet)

§ 1

Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet beinhaltet die Ortsteile Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg, es ist in der beigefügten Karte (Anlage) gelb umrandet dargestellt. Das Gasversorgungsnetz im Sinne dieses Vertrages besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Gasversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind (Gasversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere Leitungen, Gasdruckregel-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.
- (2) Ist der Konzessionsnehmer
 1. Eigentümer des Gasversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
 2. Betreiber des Gasversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags – im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer – sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Hansestadt erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Gasversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Hansestadt. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.
- (3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Gasverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

§ 2

Rechte und Leistungen der Hansestadt

- (1) Die Hansestadt räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zu nutzen. Die Hansestadt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Hansestadt in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.
- (2) Bevor die Hansestadt öffentliche Verkehrswege für ihre Infrastruktureinrichtungen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig hiervon unterrichten und, soweit möglich, Sorge dafür tragen, dass Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Konzessionsnehmers nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und das für eine Gasversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Hansestadt den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Hansestadt (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) bleibt unberührt.
- (5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Wenn der Konzessionsnehmer Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird er die Hansestadt informieren. Vor der Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Hansestadt einzuholen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Hansestadt und Konzessionsnehmer

- (1) Die Hansestadt und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Hansestadt und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Hansestadt nur verweigern, wenn Belange im Sinn des Abs. 3 Satz 2 konkret entgegenstehen. Falls Bauarbeiten der Hansestadt und des Konzessionsnehmers etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Hansestadt oder des Konzessionsnehmers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten von der Hansestadt und dem Konzessionsnehmer verursachungsgerecht getragen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, die Leitungstrassen der Gasversorgungsanlagen insbesondere zur Mitbenutzung für

die Verlegung von Leerrohren und/oder Telekommunikationslinien sowie für Rohre zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Leerrohre und/oder Telekommunikationslinien gilt Folgendes:

1. Der Konzessionsnehmer wird die Hansestadt frühzeitig über geplante Tiefbaumaßnahmen und die Möglichkeit der Mitverlegung informieren.
 2. Der Konzessionsnehmer wird bei Interesse den TK-Dienstleistern und der Hansestadt die Möglichkeit der Mitverlegung gegen Entgelt einräumen.
 3. Dem Konzessionsnehmer bleibt es unbenommen, ebenfalls Glasfaserkabel zu Telekommunikationszwecken (mit) zu verlegen, soweit er hierzu nach dem TKG berechtigt ist.
- (2) Die Hansestadt und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für
1. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
 2. bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter, speziell im Hinblick auf die mögliche Einlegung von Leerrohren und Telekommunikationslinien,
 3. erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsnehmer stellt der Hansestadt auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist für neu zu errichtende Gasversorgungsanlagen des Gasversorgungsnetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über deren Art und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.

- (3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Hansestadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- (4) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Hansestadt zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie. Der Konzessionsnehmer wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Gasversorgungsanlagen zu berücksichtigen.
- (5) Für die Ausführungen von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
1. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Konzessionsnehmer, ob im Bereich der geplanten Gasversorgungsanlage bereits Fernmeldeanlagen, andere Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Hansestadt rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.
 2. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Hansestadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z.B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
 3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

4. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Hansestadt nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
 5. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Hansestadt deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Hansestadt. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Konzessionsnehmers über die Beendigung der Bauarbeiten.
 6. Der Konzessionsnehmer übergibt der Hansestadt auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Hansestadt – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Hansestadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim Konzessionsnehmer einzuholen.
- (6) Die Hansestadt kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Gasversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Hansestadt erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.
 - (7) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Hansestadt einmal innerhalb eines Kalenderjahrs, spätestens aber in jedem dritten auf den Beginn dieses Vertrags folgenden Jahr im Stadtrat der Hansestadt berichten, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.
 - (8) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Gasversorgungsanlagen des Gasversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Hansestadt durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Hansestadt versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer vom Konzessionsnehmer in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Hansestadt.

§ 4

Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Hansestadt

- (1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Hansestadtgebiet mit Gas dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Hansestadt Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV
 - a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser: 0,51 ct/kWh,
 - b) bei sonstigen Tariflieferungen: 0,22 ct/kWh,
 2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh.

- (3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.
- (4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Gas beliefert, der dieses Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.
- (5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.
- (6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Hansestadt die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben im Rahmen der Regelung des § 48 Abs. 4 EnWG weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Hansestadt es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 EnWG zur Neuvergabe eines Wegenutzungsvertrags durchzuführen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Hansestadt bleiben unberührt.
- (7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Hansestadt für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederdrucknetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Gewährung des Preisnachlasses ist eine schriftliche Mitteilung der Hansestadt an den Konzessionsnehmer, in der die jeweils zu begünstigenden Abnahmestellen angegeben werden, rechtzeitig im Voraus. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Hansestadt den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Der Kommunalrabatt ist umsatzsteuerlich ein zusätzlicher Entgeltbestandteil für die Gewährung der Nutzungsrechte aus diesem Konzessionsvertrag. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten die Ausführungen zur Konzessionsabgabe im § 5 Abs. (3) - (7) entsprechend. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.
- (8) Für Leistungen, die die Hansestadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 5 Abrechnung

- (1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Hansestadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Hansestadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Hansestadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Hansestadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Hansestadt im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Hansestadt zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last, falls das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, sonst der Hansestadt.
- (2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet der Konzessionsnehmer jeweils nach Ablauf eines Quartals Abschlagszahlungen in Höhe von 20 % Prozent der für das Vor-Vorjahr gezahlten

Konzessionsabgabe. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich bis zum 5. Werktag des folgenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Hansestadt. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen.

- (3) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag.
- (4) Soweit die Hansestadt Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist und die Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig ist (ggf. durch Verzicht der Hansestadt auf eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG), zahlt der Konzessionsnehmer die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn eine ordnungsmäßige umsatzsteuerliche Rechnung bzw. Gutschrift erteilt wurde und im Falle einer Option zur Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt, ab dem die Option wirksam wird. Soweit eine Option zur Umsatzsteuer erklärt wird, teilt die Hansestadt dies dem Konzessionsnehmer mit. Der Konzessionsnehmer bestätigt der Hansestadt bis auf Widerruf, dass es das Nutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Hansestadt teilt dem Konzessionsnehmer auch mit, wenn die Option zur Umsatzsteuer nicht mehr besteht. Wenn die Konzessionsabgabe umsatzsteuerfrei ist und die Hansestadt nicht zur Umsatzsteuer optiert hat, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.
- (5) Die Hansestadt stellt an den Konzessionsnehmer eine ordnungsgemäße umsatzsteuerliche Rechnung. Bei Abrechnung durch Gutschrift erfolgt die Rechnungslegung durch den Konzessionsnehmer. Der Konzessionsnehmer bevorzugt derzeit die Abrechnung im Gutschriftverfahren.
- (6) Soweit die Hansestadt keine Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, zahlt der Konzessionsnehmer die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aus. Sollte die Hansestadt zukünftig Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG werden, gelten die Absätze (3) bis (5) entsprechend.
- (7) Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Konzessionsvertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die Hansestadt soweit notwendig entsprechend korrigierte Rechnungen bzw. bei Abrechnung im Gutschriftverfahren der Konzessionsnehmer entsprechend korrigierte Gutschriften.

§ 6

Änderung der Versorgungsanlagen

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken o.ä. sowie Kanalisationsleitungen Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Verteilungsanlagen des Konzessionsnehmers an Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Hansestadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen in den ersten 10 Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen die Hansestadt und der Konzessionsnehmer je zur Hälfte, in den folgenden Jahren der Konzessionsnehmer allein. Davon abweichend trägt die Hansestadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Hansestadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Hansestadt eintreten, hat die Hansestadt ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritten zugefügt werden.

§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Hansestadt und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9 Übertragung des Vertrags

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
- (2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Gaslieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Hansestadt, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

§ 10 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hansestadt zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls der Konzessionsnehmer hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Hansestadt erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Hansestadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Hansestadt, kann die Hansestadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.

§ 11 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Hansestadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Konzessionsnehmer im Sinn von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2031.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Hansestadt unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind. Im Fall des § 12 Abs. 2 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Hansestadt unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

§ 14 Endschafftsbestimmungen

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen inklusive Fernwirkanlagen und -leitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung des Konzessionsnehmers an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.
- (2) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Gasversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.

- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des Abs. 1 Satz 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Gasversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Gasversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelegte Netz) vom Neukonzessionär.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Hansestadt.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Hansestadt und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

....., den

.....
(Unterschrift)
Konzessionsnehmer

Für die Hansestadt laut Beschluss des Stadtrats vom

Hansestadt Osterburg (Altmark), den

.....
Nico Schulz
Bürgermeister